

Satzung des Vereins *Ärztetz Duisburg Süd e.V*

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ärztetz Duisburg Süd“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Ärztetz Duisburg Süd e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von in Duisburg und Umgebung niedergelassenen Ärzten verschiedener Fachrichtungen zur interdisziplinären, kooperativen Zusammenarbeit.

Der Verein unterstützt seine Mitglieder bei der allgemeinen berufspolitischen Interessensvertretung im Gesundheitswesen und bei der kollegialen Zusammenarbeit zum Zweck der Existenzsicherung.

2. Der Verein dient der Fortentwicklung und Verbesserung der Qualität der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung. Vereinszweck ist es, durch interdisziplinäre kooperative medizinische Betreuung eine qualitativ hochwertige und zukunftsorientierte medizinische Versorgung der Bevölkerung unter den gegebenen ökonomischen Rahmenbedingungen zu sichern.

Zur Erreichung dieser Ziele wird eine verbesserte Kommunikation, interdisziplinäre Zusammenarbeit und Qualitätssicherung mit dem Resultat einer verbesserten integrierten Versorgung der Patienten angestrebt.

Die Arbeit des Vereins erfolgt im Rahmen der ärztlichen Berufsordnung.

3. Der Verein widmet sich insbesondere folgenden Aufgaben:
 - a) Vertretung der Mitglieder gegenüber Krankenkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung, Krankenhäusern sowie anderen Institutionen im Gesundheitswesen;
 - b) Unterstützung bei der Erfüllung von grundsätzlichen Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens, die Vertretung von gemeinsamen Interessen sowie die Förderung des Austausches von Erfahrungen und Informationen;
 - c) Aufbereitung und Mitteilung von Informationen über Entwicklungen und Entscheidungen, die für die medizinische Betreuung der Bevölkerung von Interesse sind sowie Beratung in Grundsatzfragen des öffentlichen Gesundheitswesens;
 - d) Förderung des Zusammenhaltes der Mitglieder durch Koordination der allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen;
 - e) Förderung des Informationsflusses der Mitglieder durch Rundschreiben und zur Verfügungstellung von Daten, die von allgemeinem Interesse sind;

- f) Wahrnehmung der berufspolitischen Interessen in für niedergelassene Ärzte bedeutsamen Gremien;
 - g) Hilfestellung bei bedeutsamen Vorschriften und Verträgen;
 - h) Informationen über grundsätzliche und wiederkehrende Strategien der an der medizinischen Versorgung Beteiligten;
 - i) Projektarbeit (z.B. Integrierte Versorgung, § 95 SGB V), orientiert an den besonderen Bedürfnissen und Aufgabenstellungen, die das öffentliche Gesundheitswesen an die Mitglieder stellt;
 - j) Gemeinsames Handeln genießt Priorität, Einzelverträge mit den unter §2, Abs. 3, Unterpunkt 1 genannten Institutionen stehen dem Netzgedanken entgegen und sind durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit zu genehmigen;
 - k) Der Verein achtet darauf, dass keine Abhängigkeiten von äußeren Einflüssen wie z.B. Pharmaindustrie oder einzelnen Krankenkassen bestehen.
 - l) Der Verein soll insbesondere
 - hohe einheitliche Qualitätsstandards in Diagnostik und Therapie sichern
 - die Kooperation bei der Betreuung von Patienten fördern
 - betriebswirtschaftliche Vorteile durch ein Zusammenwirken ermöglichen
 - m) Die Mitgliedschaft in anderen Arztnetzen ist zulässig, soweit die Belange dieses Vereins nicht nachteilig berührt werden.
4. Der Verein führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
 5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede / jeder in Duisburg und Umgebung niedergelassene Ärztin / Arzt oder Mitglied einer ärztlichen Berufsausübungsgesellschaft werden. In Berufsausübungsgemeinschaften sollten alle dort tätigen Ärzte Mitglied werden.
2. Alle Mitglieder müssen folgende Qualitätskriterien bezüglich ihrer Praxis beachten:
 - a) Innerärztliche Kommunikation:
 - telefonische Erreichbarkeit während der Sprechstundenzeiten
 - kurze Information über relevante Belange eines gemeinsamen Patienten
 - kurzfristige Vorstellungstermine bei begründetem dringenden Wunsch des überweisenden Kollegen nach persönlicher Kontaktaufnahme zwischen den Kollegen
 - möglichst Erreichbarkeit über E-Mail Adresse
 - b) Qualitätsmanagement:
 - nachprüfbares Qualitätsmanagement
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers sowie berufsspezifische Angaben enthalten, sofern diese nach seiner Ansicht für die anderen Mitglieder des Vereins von Interesse sind oder sein können.

4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - b) durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende einzuhalten ist;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - e) durch Auflösung des Vereins.

5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung, an deren Abstimmung das auszuschließende Mitglied nicht teilnimmt.

Ein Ausschlussgrund liegt des Weiteren vor, wenn die Entziehung der Approbation rechtskräftig geworden ist.

6. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit drei Monatsbeiträgen in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus zwei Vorsitzenden und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei ein Vorstandsmitglied ein Vorsitzender sein muss. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 2.500,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn hierzu ein schriftlich protokollierter Vorstandsbeschluss vorliegt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 20.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn hierzu ein schriftlich protokollierter Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - h) Genehmigung von Verhandlungen und Abschluss von Verträgen mit Krankenkassen, Krankenhäusern und anderen Institutionen sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und einzelne Vorstandsmitglieder beauftragen, zugewiesene Ressorts eigenverantwortlich zu führen.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von den Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von einem Vorstandsmitglied einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Stimmenmehrheit sollte sowohl bei den abgegebenen Stimmen der hausärztlichen Vorstandsmitglieder als auch bei den abgegebenen Stimmen der fachärztlichen Vorstandsmitglieder bestehen; besteht rein rechnerisch eine Mehrheit, aber keine Parität, gilt der Beschluss als gefasst, sofern ein unterlegenes Vorstandsmitglied nicht in der gleichen Sitzung Einspruch erhebt. Im Falle der Ausübung des Vetorechts ist die Angelegenheit der Mitgliederversammlung, die im Falle der Dringlichkeit ggf. auch außerordentlich zusammenkommen muss, zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Übrigen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
6. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von den beiden Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Soweit Änderungen der Satzung im Rahmen des Eintragungsverfahrens in das Vereinsregister aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte oder Behörden erforderlich sind, wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB der zur Vertretung berechnete Vorstand unwiderruflich bevollmächtigt, diese Änderungen ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Der Vorstand unterrichtet anschließend unverzüglich die Mitglieder über die vorgenommenen Änderungen.

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Ein Vorsitzender und drei Vorstandsmitglieder dürfen jeweils nur von Mitgliedern gewählt werden, die Hausärzte sind. Dabei müssen die gewählten Mitglieder ebenfalls Hausärzte sein.

Ein weiterer Vorsitzender und drei weitere Vorstandsmitglieder dürfen jeweils nur von den Mitgliedern gewählt werden, die Fachärzte sind. Dabei müssen die gewählten Mitglieder ebenfalls Fachärzte sein.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, der wie der Ausgeschiedene entweder Haus- oder Facharzt sein muss.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins. Hierzu gehören insbesondere Beschlüsse über:
 - a) die Anträge des Vorstandes
 - b) die Anträge der Mitglieder
 - c) den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
 - d) den Kassenbericht des vergangenen Jahres
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Änderung in der Beitrittsordnung
 - h) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und deren Änderung in der Beitrittsordnung
 - i) die Festsetzung von Umlagen
 - j) die Einrichtung von Ausschüssen
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 - a) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.

- b) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
 - c) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
 - d) Ein Mitglied kann sich vertreten lassen. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitglieds vorlegen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von den beiden Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem allein geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 40 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, ohne Einhaltung von Frist- und Formvorgaben eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- a) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
 - b) Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie über die Abwahl des Vorstandes oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder; sie sind nur zulässig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
6. Über Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9 Kassenprüfung

Die Buch- und Kassenprüfung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

§ 10 Schiedsgericht

1. Über alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet unter Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten ein Schiedsgericht. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich alle Streitigkeiten über
 - a) die Gründung des Vereins und die Wirksamkeit, die Auslegung und Ergänzung der Satzung,
 - b) die Wirksamkeit, Auslegung und Ergänzung von Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung,
 - c) alle Handlungen der Organe des Vereins,
 - d) alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander, soweit sie aus der Mitgliedschaft resultieren.

Ebenfalls umfasst sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auflösung und Liquidation des Vereins.

2. Für das Verfahren gilt die Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist und nur wie diese aufgehoben oder geändert werden kann.
3. Erhebt ein Vereinsmitglied in einer Angelegenheit, auf die diese Bestimmung anwendbar ist, Klage zum staatlichen Gericht, so ist der Vorstand verpflichtet, die Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit zu erheben.
4. Tritt ein Neumitglied dem Verein bei, so hat es mit dem Aufnahmeantrag schriftlich zu erklären, dass es diese Schiedsgerichtsordnung für sich anerkennt.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge. Das Nähere wird in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge erlassen oder stunden.
3. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. Finanzierung eines Projektes). In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen

gen Umlage von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf den Betrag von 1.500,- € nicht übersteigen.

§ 12 Aufwandsentschädigungen

Mitglieder des Vereins, die in Arbeitsgruppen oder im Vorstand arbeiten, erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Das Nähere wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu einem gemeinnützigen Zweck zu verwenden, der von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 4. Dezember 2007 errichtet.